

IG Tujetsch

Statuten

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Interessengemeinschaft Tujetsch“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB mit Sitz in der Gemeinde Tujetsch.

Artikel 2 Zweck

1. Der Verein vertritt die Interessen und Anliegen der Zweitwohnungseigentümer/ Zweitwohnungseigentümerinnen und Dauermieter/Dauermieterinnen der Gemeinde Tujetsch gegenüber Behörden, öffentlichen Institutionen und privaten Organisationen. Zu diesem Zweck baut er mit den Behörden einen institutionalisierten Dialog auf und pflegt diesen.
2. Der Verein setzt sich für eine nachhaltige Entwicklung des Tourismus der Region ein. Dafür arbeitet er mit lokalen und regionalen Organisationen und der einheimischen Bevölkerung zusammen.
3. Der Verein setzt sich für massvolle Taxen, Gebühren und Steuern und deren zweckgebundene Verwendung ein.
4. Der Verein setzt sich für die Information der Zweitwohnungseigentümer/Zweitwohnungseigentümerinnen und Dauermieter/Dauermieterinnen über für sie relevante Entwicklungen ein.
5. Der Verein fördert den Kontakt mit der einheimischen Bevölkerung.

Artikel 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder sind Eigentümer/Eigentümerinnen von Zweitwohnungen und Dauermieter/Dauermieterinnen ohne ständigen Wohnsitz in der Gemeinde Tujetsch oder angrenzenden Gemeinden.
2. Der Verein kennt folgende Mitgliedschaften:
 - a) Einzelmitglied
 - b) Paarmitglied
 - c) Ehrenmitglied
3. Aufnahmegesuche sind schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand zu richten, welcher endgültig über die Aufnahme entscheidet.
4. Die Aufnahme von Neumitgliedern kann jederzeit erfolgen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des Beitrags.

Artikel 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem Verein ist auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigung hat schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand zu erfolgen.
2. Mitglieder, welche den Interessen des Vereins schaden oder das Vereinsleben stören, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Es besteht ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung.
3. Beahlt ein Mitglied trotz Mahnung seinen Jahresbeitrag nicht, gilt es als ausgetreten.

Artikel 5 Finanzierung

1. Der Verein finanziert sich über Beiträge von Mitgliedern und über Spenden. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Der Mitgliederbeitrag wird am Anfang des Jahres für das ganze Jahr erhoben. Mitglieder, welche vor dem 30. Juni beitreten, haben den vollen Beitrag zu leisten. Bei einem Beitritt nach dem 30. Juni beträgt der Erstbeitrag die Hälfte des vollen Beitrages.
3. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf eine teilweise Rückzahlung des Jahresbeitrages. Es besteht auch kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisionsstelle

Artikel 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt.
2. Die Mitglieder werden vom Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus per E-Mail oder auf Wunsch schriftlich zur Versammlung eingeladen. Mit der Einladung erhalten die Mitglieder die Traktandenliste.
3. Anträge der Mitglieder sind 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail an das Präsidium einzureichen.
4. Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss eine ausserordentliche Versammlung einberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich oder per E-Mail verlangt.

Artikel 8 Die Kompetenzen der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Geschäfte verantwortlich:

1. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der weiteren Vorstandsmitglieder
2. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
3. Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands
4. Genehmigung des Budgets
5. Wahl der Revisionsstelle
6. Änderung der Statuten
7. Entscheide über Rekurse gegen den Vereinsausschluss
8. Auflösung des Vereins

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid. Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

Beschlüsse über die Änderung der Statuten und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittels-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Artikel 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern, welche auf zwei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist bis zu fünf Amtsperioden zulässig. Der Vorstand konstituiert sich selbst und regelt die Zeichnungsberechtigung.
2. Er erledigt alle Geschäfte, welche ihm durch Gesetz oder Statuten zugewiesen sind.
3. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg per E-Mail ist zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid.
4. Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen, führt die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er kann Arbeitsgruppen einsetzen, welchen auch Nicht-Mitglieder angehören können.
5. Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidiums oder auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern. Einladungen haben mindestens zehn Tage vorher per E-Mail zu erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einladung mindestens 48 Stunden vor Sitzungsbeginn per E-Mail oder telefonisch erfolgen.

Artikel 10 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und stellt der Mitgliederversammlung Antrag auf Abnahme oder Rückweisung. Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern und wird für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

Artikel 11 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 12 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

Artikel 13 Auflösung des Vereins

Der Auflösungsbeschluss ist gültig, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder an der Mitgliederversammlung der Auflösung zustimmen. Wird der Verein aufgelöst, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses.

Artikel 14 Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 6. September 2015 in Sedrun/Tujetsch angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.